



Aarau, 29. Oktober 2018  
GV 2018 - 2021 / 54

## Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

### FuSTA - Kinderbetreuungsreglement

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### 1. Ausgangslage

Am 5. Juni 2016 hat das aargauische Stimmvolk das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) angenommen. Das Gesetz verlangt, dass die Gemeinden den Eltern den Zugang zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ermöglichen. Die Eltern sollen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Kosten beteiligen. Zudem verlangt das neue Gesetz, dass die Gemeinden die Betreuungskosten, unabhängig vom Standort der Kindertagesstätte, subventionieren. Dem Stadtrat wird mit dem KiBeG zudem die Kompetenz erteilt, Qualitätsrichtlinien für die bewilligungspflichtigen Kindertagesstätten zu erlassen. Der Kanton Aargau stellte seine Mitfinanzierung an den Betreuungskosten auf das Schuljahr 2018/2019 ein.

Im Juli/August 2018 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zu den Entwürfen des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR), der Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung) und der Verordnung über die Qualitätsstandards für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau durchgeführt. An der Vernehmlassung haben siebzehn Personen teilgenommen. Sieben davon vertreten die Kindertagesstätten Chinderhuus, Gemeinnützige Frauen Aarau, Verein Erziehung und Bildung und small Foot AG (wobei vier von sieben Teilnehmenden den Verein Gemeinnützige Frauen Aarau repräsentieren). Eine Teilnehmende vertritt den Verein "Die Tagesfamilie". Sechs Teilnehmende vertreten politische Parteien (CVP Aarau, FDP Aarau, EVP Aarau, Grüne Aarau, Pro Aarau, SP Aarau). Daneben haben drei Privatpersonen eine Stellungnahme abgegeben. Details können der Liste der Teilnehmenden an der Vernehmlassung sowie den einzelnen Vernehmlassungsberichten entnommen werden.

Der nun dem Einwohnerrat vorgelegte Erlassentwurf basiert auf einer intensiven Auseinandersetzung des Stadtrats mit den verschiedenen Eingaben der städtischen Parteien, der eingeladenen Trägerschaften der Kindertagesstätten in der Stadt Aarau und von Privatpersonen.



## 2. Übersicht über die Regelwerke

Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat ein neues Finanzierungsmodell der Subjektfinanzierung, welches das bisherige Normkostenmodell bei einem Teil der Kindertagesstätten ablöst. Die Stadt Aarau hat bisher in der schulergänzenden Betreuung rund 90% des Betreuungsangebotes mitfinanziert. Im Vorschulbereich hingegen hatten nur etwa die Hälfte aller Eltern Zugang zu einem subventionierten Platz. Das neue Regelwerk schafft die bisherige Zweiklassen-Gesellschaft ab. Alle Eltern, die für ihre Kinder einen Bedarf an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung haben, sollen die Möglichkeit haben, einen Subventionsantrag zu stellen. Auf der Grundlage des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG) werden im Kinderbetreuungsreglemente (KiBeR) die wichtigsten Grundsätze formuliert. Damit der Stadtrat die finanziellen Auswirkungen aktiv steuern kann, wird im KiBeR festgehalten, dass der Einwohnerrat dem Stadtrat die Kompetenz erteilt, die Beitragsverordnung zu erlassen. Die Beitragsverordnung ist so konzipiert, dass sie für alle drei Betreuungsarten – Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Tagesfamilienbetreuung - zur Anwendung gelangt.

Das KiBeR sieht vor, dass die Stadt mit den Kinderbetreuungsreinrichtungen am Standort Aarau Kooperationsvereinbarungen abschliessen kann. Die Kooperationsvereinbarungen ermöglichen, dass der Zahlungsfluss der Elternbeiträge und der Subventionen so schlank wie nur möglich abgewickelt werden kann. Sie sind im Interesse aller drei involvierten Parteien – Eltern, Trägerschaften und Stadt. Eine Vereinfachung des Zahlungsflusses bewirkt, dass:

- die Eltern den Trägerschaften nur den Elternbeitrag und nicht die Vollkosten bezahlen,
- die Trägerschaften den Eltern dementsprechend nur die einkommensabhängigen Tarife in Rechnung stellen,
- die Trägerschaften die Subventionen direkt von der Stadt erhalten, wodurch sich für sie das Debitorenrisiko verringert,
- die Stadt Aarau erheblich weniger Verwaltungsaufwand hat.

Eltern, deren Kinder von einer Tagesstätte betreut werden, die keine Vereinbarung mit der Stadt abschliessen, können die Subventionen bei der Stadtverwaltung direkt beantragen, müssen den Trägerschaften aber vorgängig die Vollkosten entrichten.

Das KiBeG erteilt dem Stadtrat die Kompetenz, Richtlinien zur Strukturqualität zu erlassen. Der Stadtrat hält diese in der Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau fest.

Die Gemeinden im Zukunftsraum Aarau haben ähnliche Regelwerke geschaffen. Sie haben alle den Weg der Subjektfinanzierung gewählt. Wie in der Stadt Aarau werden in allen Gemeinden des Zukunftsraums die Betreuungsangebote von privaten Trägerschaften geführt. Die Rolle der Gemeinden und der Stadt beschränkt sich auf die Vergabe von Subventionen und die Erteilung von Betriebsbewilligungen.



### 3. Vernehmlassung

Nachstehend werden die wichtigsten Punkte aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgeführt und kommentiert.

#### **A Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)**

##### *A1. Bedarfsgerechtes Angebot (KiBeR §5)*

Grossmehrheitlich fordern die Teilnehmenden der Vernehmlassung, dass die Frist zum Handeln von 8 Monaten auf 2 bis 6 Monaten zu verkürzen ist.

Der Stadtrat kann diesem Anliegen Folge leisten. Die Frist soll daher bei 6 Monate festgelegt werden.

##### *A2. Rechtsanspruch (KiBeR §5 Abs. 2)*

Zwei Parteien möchten den Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz einräumen.

Da für Einzelpersonen das KiBeG auf kantonaler Ebene einen einklagbaren Individualanspruch weder begründet noch dessen Schaffung verlangt, soll auch auf kommunaler Ebene im KiBeR kein individueller Rechtsanspruch geschaffen werden.

##### *A3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf (KiBeR §6 Abs. 4)*

Während eine Partei die Subventionen an den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf koppeln möchte, befürworten die Trägerschaften dagegen den Verzicht.

Mit dem Verzicht des Nachweises wird dem Aspekt der sprachlichen und sozialen Integration Rechnung getragen, deren mangelnde Beachtung eine Partei monierte. Ein Nachweis würde einen hohen Verwaltungsaufwand generieren und langwierige Diskussionen über Abgrenzungsprobleme auslösen.

##### *A4. Vorgeschlagenes Finanzierungsmodell*

Die Begriffe Normkostenmodell, Subjektfinanzierungsmodell und Betreuungsgutschein-Modell wurden unterschiedlich verstanden. Einzelne Teilnehmende der Vernehmlassung waren der Meinung, dass nur mit dem Betreuungsgutschein-Modell die Eltern die freie Wahl der Betreuungseinrichtung zugesprochen würde.



Das vorgeschlagene Modell der Subjektfinanzierung kommt allen drei Anspruchsgruppen entgegen:

- Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen an den Betreuungskosten. Sie können die Tagesstätte frei wählen.
- Bei Abschluss einer Vereinbarung der Trägerschaften mit der Stadt Aarau müssen die Eltern die Betreuungskosten nicht vorfinanzieren und die Trägerschaften minimieren die Risiken für Debitorenverluste.
- Die Stadt Aarau reduziert ihren Verwaltungsaufwand.

#### *Exkurs zu verschiedenen Finanzierungsmodellen*

Das vorgeschlagene Modell ist ein reines Subjektfinanzierungsmodell und kein Normkostenmodell. Es werden ganz gezielt die Elternbeiträge entlastet und keine weiteren öffentlichen Gelder an die Trägerschaften ausgerichtet. Für subventionierte Betreuungsverhältnisse werden gegen oben limitierte marktübliche Beitragsätze für die frei wählbaren Module festgelegt. Die Wohngemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird mit der Berechnung des massgebenden Einkommens in der Beitragsverordnung definiert. Die Eltern haben die volle Wahlfreiheit der Auswahl einer Betreuungseinrichtung.

Das Betreuungsgutscheinmodell ist ebenfalls ein subjektorientiertes Finanzierungsmodell. Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Modell wird den Betreuungseinrichtungen nicht vorgeschrieben, wie viel sie den subventionsberechtigten Eltern in Rechnung stellen dürfen. Das hat zur Folge, dass sich die subventionsberechtigten Eltern nicht nur mit einkommensabhängigen Beiträgen beteiligen, sondern je nach Vorgaben der Trägerschaften auch mit deutlich höheren Beiträgen.

Ein Normkostenmodell macht die maximalen Beiträge (Elternbeitrag und Subvention) abhängig von objektivierbaren Komponenten einer Betreuungseinrichtung (z.B. tägliche Öffnungszeiten, jährliche Betriebstage, Höhe der Raummiete) und legt auf dieser Basis den maximalen Beitrag fest. Ein Normkostenmodell geht viel individueller auf die Gegebenheiten einer Kinderbetreuungseinrichtung ein.

#### *A5. Vereinbarungen*

Den Abschluss von Vereinbarungen wird von allen Teilnehmenden unterstützt, von den Trägerschaften mit dem Anliegen, dass sich die Stadt Aarau nicht in innerbetriebliche Fragen einmischet.

Die Vereinbarungen regeln in erster Linie den Zahlungsfluss und die administrativen Abläufe zwischen der Stadt Aarau und einer Trägerschaft. Dies ermöglicht schlanke administrative Abläufe für die Trägerschaft wie auch für die Verwaltung. Zudem wird dadurch verhindert, dass die subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten die vollen Betreuungskosten vorschliessen müssen.



#### *A6. Kontingentierung von Betreuungsplätzen*

Vor allem die Trägerschaften vertreten die Ansicht, dass auf die Kontingentierung von Betreuungsplätzen verzichtet werden muss.

Gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz muss die Stadt Aarau ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bereitstellen und die Eltern müssen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten beteiligen. Falls diese beiden Grundsätze durch ausserordentliche Vorkommnisse (wie z.B. eine starke Budgetkürzung durch den Einwohnerrat oder durch eine Belegung aller Betreuungsplätze durch Eltern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen) nicht mehr eingehalten werden können, braucht der Stadtrat ein Instrument, um ein Betreuungsangebot für Eltern in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen sicher stellen zu können. Deshalb soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen korrigierend mit Vorgaben für das subventionierte Angebot eingreifen zu können..

### **B Entwurf Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)**

#### *B1. Marktübliche Kosten für subventionierte Betreuungsverhältnisse*

Die politischen Parteien unterstützen diese Regelung grossmehrheitlich. Die Trägerschaften argumentieren hingegen, dass die Festlegung von marktüblichen Kosten nicht vorgeschrieben werden dürfe, da sie der Marktfreiheit widersprechen.

Das KiBeG schreibt vor, dass sich die subventionsberechtigten Erziehungsberechtigten mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten beteiligen sollen. Der Ansatz von 110 Franken (165 Franken für Kinder unter 18 Monaten) ist angemessen und marktüblich. Eine Subventionierung soll nicht dazu beitragen, dass die Trägerschaften mit der Betreuung von subventionierten Kindern zusätzlich Gewinne erwirtschaften. Für nichtsubventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Trägerschaften in der Preisgestaltung jedoch frei.

#### *B2. Begrenzung des Subventionsanspruches*

Die Begrenzung des Subventionsanspruches wird grundsätzlich gutgeheissen, jedoch wird die Höhe kritisiert. Einzelne Teilnehmende schlagen eine Einkommensobergrenze des für eine Subventionierung massgebenden Einkommens bis zu 140'000 Franken vor.

Es gilt zu beachten, dass das massgebende Einkommen nicht dem effektiven Einkommen entspricht, wie sich aus der nachfolgenden Berechnung von durchschnittlichen Musterfamilien ohne steuerbares Vermögen und ohne Berücksichtigung von weiteren Abzügen (wie 2. Säule, Zuwendungen, Liegenschaftsunterhalt, Krankheits- und Unfallkosten, Mitgliedschaften, Aus- und Weiterbildung etc.) ergibt:



	<b>2 Elternteile mit 2 Kindern</b>	<b>1 Elternteil mit 1 Kind</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>179'000</b>	<b>156'500</b>
./. Sozialversicherungs- und Pensionskassenbeiträge AN (Ø 15 %)	- 27'000	- 23'500
<b>Nettoeinkommen</b>	<b>152'000</b>	<b>133'000</b>
./. Beiträge Säule 3a	- 13'500	- 6'750
./. Versicherungen und Zinsen	- 4'000	- 2'000
./. Kinderabzug (7'/9'/11'000 pro Kind)	- 14'000	- 7'000
./. Berufsauslagenpauschale	- 4'000	- 4'000
<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>116'500</b>	<b>113'250</b>
+ Beiträge Säule 3a	13'500	6'750
./. allgemeiner Abzug	- 10'000	- 10'000
./. Abzug pro Elternteil Fr. 7'000	- 14'000	- 7'000
./. Abzug pro Kind Fr. 3'000	- 6'000	- 3'000
<b>Massgebendes Einkommen</b>	<b>100'000</b>	<b>100'000</b>

Ein für die Subventionierung "massgebendes Einkommen" von 100'000 Franken entspricht nach der vorgesehenen Regelung bei einer durchschnittlichen Familie mit zwei unmündigen Kindern einem effektiven Bruttoeinkommen von knapp 180'000 Franken. Bei einer alleinerziehenden Person mit einem unmündigen Kind entspricht das "massgebende Einkommen" von 100'000 Franken einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von über 155'000 Franken. Dies ist im Vergleich mit anderen Gemeinden bereits eine sehr grosszügige Regelung. Die Subventionsgrenze des "massgebenden Einkommens" ist daher bei 100'000 Franken zu belassen.

Mit einer Erhöhung der Subventionslimite beispielsweise auf ein "massgebendes Einkommen" von 120'000 Franken, würden sich zudem die kommunalen Subventionen jährlich um rund 5%, entsprechend 150'000 Franken, erhöhen.

### *B3. Kinderermässigungen für kinderreiche Familien*

Zwei Parteien schlagen eine zusätzliche Kinderermässigung auf den Elternbeiträgen vor. Eine andere Partei meint, dass die städtischen Subventionen bei einem maximalen Prozentsatz der städtischen Steuereinnahmen festgelegt werden soll.

Die Aufnahme einer Kinderermässigung auf den Elternbeiträgen respektive im Rahmen der Subjektfinanzierung von Kinderzuschlägen für Familien mit mehreren Kindern durch entsprechende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages (Subventionierung auch bei Betreuung ausserhalb von Aarau und ohne Vereinbarung der Trägerschaft mit der Stadt) entspricht der geltenden Regelung und soll weitergeführt werden. Kinderzuschläge entlasten kinderreiche Familien zusätzlich und sind ein wichtiges familienpolitisches Anliegen. Bei Familien mit 2 Kindern sollen die Unterstützungsbeiträge (Subventionsanspruch) um 5%, bei Familien mit 3 Kindern um 10% und bei Familien mit 4 und mehr Kindern um 15% erhöht wer-



den. Dabei profitieren Familien mit kleineren Einkommen stärker von der zusätzlichen Entlastung.

## **C Entwurf Verordnung über die Qualitätsstandards für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau**

### *C1. Nachtbetreuung*

Eine Partei verlangt strengere Vorschriften für die Nachtbetreuung.

Die Nachtbetreuung in den Tagesstrukturen unterliegt dem Nachtarbeitsverbot. Neu ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Aargau alleine zuständig für allfällige Bewilligungen.

### *C2. Grösse der Kindergruppen*

Die Trägerschaften möchten, dass auf die Regelung von Gruppengrössen verzichtet wird.

Die Festlegung einer Regel zur Gruppengrösse hat zum Ziel, den notwendigen Personalbedarf und die notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu ermitteln. Die Regelung der Gruppengrösse lässt den Trägerschaften mit der Formulierung „in der Regel“ aber genügend Spielraum um verschiedene Betreuungskonzepte zu realisieren.

### *C3. Mittagsbetreuung*

Die Trägerschaften fordern eine Flexibilisierung der infrastrukturellen Vorgaben zur Mittagszeit.

Dem Anliegen soll Rechnung getragen werden, indem die notwendige Fläche unterschritten werden kann, sofern die Möglichkeit besteht, zusätzliche Räume zu nutzen (z. B. Turnhallen).

### *C4. Aufsichtsbesuche*

Eine Partei wünscht die Einführung von jährlichen anstatt zweijährlichen Aufsichtsbesuchen. Aus Kostengründen soll jedoch nicht über die eidgenössische Vorgabe hinausgegangen werden.



#### 4. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen des KiBeR

Für die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen kann auf den Anhang 2 zu dieser Botschaft verwiesen werden.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen

Für eine Kostenschätzung mussten einige Annahmen getroffen werden: z. B. die Auswirkungen der Berechnung des neuen "massgebenden Einkommens", die Einkommensverhältnisse von Eltern, deren Kinder in bisher nicht subventionierten Trägerschaften betreut wurden, oder die Anzahl Kinder, welche ausserhalb von Aarau betreut werden.

Der Bereich der Tagesstrukturen hingegen ist besser abschätzbar, da der Wohnort in der Regel dem Schulort entspricht. Ausserdem hat die Stadt Aarau bisher schon den grössten Teil der schulergänzenden Betreuungsverhältnisse subventioniert.

Die Kosten, die mit der künftigen Subventionierung verbunden sein werden, können nur durch grobe Annahmen und im Rahmen einer Hochrechnung der von 2017 bekannten Zahlen geschätzt werden. Je nach Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten können so mit der Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes der Stadt Aarau Gesamtkosten von gegen 2,9 Mio. Franken entstehen. Im Budget 2018 sind für diese Leistungen knapp 2.4 Mio. Franken eingestellt.

Die Entwicklung der Höhe der ausgerichteten Subventionen seit 2014 und deren Gegenwert in Steuerfussprozenten sehen wie folgt aus:

	<i>in Mio. Franken</i>					
<b>Jahr</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>B 2018</b>	<b>B 2019</b>
Subvention	2.0	2.2	2.0	1.8	2.1	2.4
Steuerfussprozent	3.1	3.4	3.1	2.8	3.2	3.7

(1 Steuerfussprozent beträgt rund 650'000 Franken; B=Budget)

#### 6. Auswirkungen auf den Zukunftsraum

Eine moderne Umsetzung des KiBeG haben grundsätzlich eine positive Auswirkung auf den Zukunftsraum. Je grösser jedoch die Unterschiede zwischen den Zukunftsraum-Gemeinden hinsichtlich Organisation und Leistungsniveau sind, desto aufwändiger und kostenintensiver kann der Zusammenschluss werden. Die Organisation der Leistungserbringung ist aber in den fünf Gemeinden grundsätzlich ähnlich. Sie stützt sich auf die privaten Trägerschaften.

Die Gemeinden des Zukunftsraumes Aarau haben das massgebende Einkommen unterschiedlich definiert. Einzelne Gemeinden richten sich strikt nach dem System der Kranken-





kassenprämienverbilligung (Suhr, Densbüren), andere Gemeinden legen darüber hinaus noch weitere Komponenten fest (Buchs). Zudem sehen alle Gemeinden vor, dass bis zu einem gewissen massgebenden Einkommen die Eltern nur den Minimalbetrag leisten (häufig bis 30'000 Franken). Sodann gehen alle Gemeinden (bis auf eine Ausnahme) bei der Festlegung des maximalen subventionsberechtigten Betrages leicht über die in Aarau vorgesehenen Beiträge von 110 Franken (für Kinder über 18 Monaten, darunter 165 Franken) hinaus.

Es ist davon auszugehen, dass die Ermittlung des massgebenden Einkommens einen beträchtlichen administrativen Aufwand mit sich bringt. In der Stadt Aarau erfolgt die Ermittlung bei den Sozialen Diensten in Zusammenarbeit mit dem Steueramt. Der gesamte Verwaltungsaufwand ist nicht zu unterschätzen. Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich jedoch um eine ausgewogene Lösung.

## 7. Fazit

Mit dem vorgelegten Kinderbetreuungsreglement setzt die Stadt Aarau das Kinderbetreuungsgesetz adäquat um, fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die soziale und sprachliche Integration und erhöht die Standortattraktivität.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

### **A n t r a g :**

Das Kinderbetreuungsreglement (Anhang 1) ist gutzuheissen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber

### Anhang:

1. Entwurf des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)
2. Erläuterungsbericht zum Entwurf des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)



Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) vom 5. Juni 2016
- Liste der Teilnehmenden und einzelne Vernehmlassungsberichte
- Vernehmlassungsbericht zum Entwurf des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement, KiBeR)
- Entwurf der Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)
- Erläuterungsbericht zum Entwurf der Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)
- Vernehmlassungsbericht zum Entwurf der Verordnung über die Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung (Beitragsverordnung)
- Entwurf der Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau
- Erläuterungsbericht zum Entwurf der Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau
- Vernehmlassungsbericht zum Entwurf der Verordnung über die Qualitätsstandards für familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Aarau
- Kostenschätzung